

Wege des Übertritts in die Pension im Jahr 2022

Wege und Dauer des Übertritts in den Ruhestand nach Geschlecht,
Alter, Pensionsversicherungsträger und Pensionsart

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeberin:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlagsort: Wien

Herstellungsort: Wien

Druck: BMSGPK

Wien, 2022. Stand: 19. Dezember 2023

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen

Bestellinfos: Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschüren Service des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Inhalt

Einleitung	4
1 Grundlagen der Sonderauswertung	5
1.1 Grundgesamtheit für die Sonderauswertung.....	5
1.1.1 Erstmöglicher Pensionsneuzugang 2022 gemäß der Pensionsversicherungsjahresstatistik	6
1.2 Datengrundlagen	7
1. PJ	7
2. Datengrundlage VVP von individuellen Versicherungskarrieren	7
1.2.1 Methodische Vorgangsweise	8
1.3 Wege des Übertritts in die Pension	9
1.3.1 Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit)	10
1.3.2 Freiwillige Versicherung, Selbstversicherung oder Weiterversicherung	12
1.3.3 Krankengeldbezug	12
1.3.4 Rehabilitationsgeldbezug.....	13
1.3.5 Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung.....	13
1.3.6 Sonstige Versicherungszeiten	14
1.3.7 Versicherungslücken	14
1.4 Dauer des Übertritts in die Pension.....	15
2 Analyse der Sonderauswertung	16
2.1 Wege des Übertritts in die Pension	16
2.1.1 Übertritt in die Alterspension	16
2.1.2 Übertritt in die IP	21
2.2 Dauer des Übertritts in die Pension.....	26
2.2.1 Dauer des Übertritts in die AP	27
2.2.2 Dauer des Übertritts in die IP	31
2.3 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2021.....	34
2.3.1 Wege des Übertritts.....	34
2.3.2 Dauer des Übertritts	36
Tabellenverzeichnis.....	38
Abbildungsverzeichnis.....	39
Abkürzungen.....	40

Einleitung

In der gesetzlichen Pensionsversicherung wurden in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen bei den vorzeitigen Pensionen gesetzt, um dem frühzeitigen Ausstieg aus dem Erwerbsleben entgegenzuwirken. Die Reformen bewirkten aber nicht immer einen längeren Verbleib der Arbeitnehmer:innen im Erwerbsleben. Faktoren wie zum Beispiel eine angespannte Arbeitsmarktlage, die frühzeitige Kündigung, Krankheit oder im Allgemeinen die individuelle Lebenssituation eines Arbeitnehmers:in können dazu beitragen, dass der Pensionsantritt nicht unmittelbar nach dem Ende des Erwerbslebens erfolgt. In vielen Fällen liegt das Ende der Erwerbskarriere bereits viele Monate, oft sogar Jahre vor dem tatsächlich möglichen Pensionsbeginn.

Im Zentrum des vorliegenden Berichts stehen folgende Fragen: Welchen Status – in Bezug auf das Versicherungsverhältnis kurz vor dem Antritt der Pension – haben Pensionsbezieher:innen und wie lange dauert es nach dem Ende der Erwerbskarriere einer Arbeitnehmer:in, bis die Pension tatsächlich angetreten wird.

Gegenstand der Auswertungen sind die unterschiedlichen Versicherungsverhältnisse vor dem Antritt der Pension, sowie die Dauer jenes Zeitraumes, der zwischen dem letzten versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis und dem Pensionsantritt liegt. Die Auswertungen und Analysen des vorliegenden Berichts betreffen alle Pensionsbezieher:innen, die im Berichtsjahr 2022 erstmalig eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben.

Der vorliegende Bericht wird in zwei Hauptabschnitte untergliedert: Im ersten Abschnitt werden die Grundlagen für die komplexen Sonderauswertungen beschrieben, im zweiten Abschnitt erfolgen die Darstellungen und Analysen zu den Auswertungen gemäß dem eigens erstellten „Erweiterten Datensatz VVP“.

1 Grundlagen der Sonderauswertung

In diesem Abschnitt werden die Grundlagen der Sonderauswertung für die „Wege des Übertritts“ vorgestellt. In Kapitel 1.1 wird die Grundgesamtheit des Pensionsneuzugangs 2022 präsentiert, auf welche sich die Auswertungen zu den Übertritten beziehen. Damit die komplexen Auswertungen durchgeführt werden können, werden zwei unterschiedliche Datengrundlagen verwendet und diese miteinander zu einem neuen Datensatz verknüpft. Diese beiden Datengrundlagen und der Inhalt des neuen verknüpften Datensatzes VVP werden in Kapitel 1.2 vorgestellt. Kapitel 1.3 widmet sich dem ersten Thema dieses Berichts. Dabei werden die unterschiedlichen Arten der Versicherungsverhältnisse vor Pension, die „Wege des Übertritts“ aufgelistet und beschrieben. Das zweite Thema der Auswertungen in Kapitel 1.4 bezieht sich auf die Dauer des Übertritts in die Pension.

1.1 Grundgesamtheit für die Sonderauswertung

Die vorliegenden Auswertungen beziehen sich auf alle Pensionsbezieher:innen, die im Jahr 2022 eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben. Bei den Eigenpensionen handelt es sich um Direktpensionen, dazu gehören die normale Alterspension, die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer (Zugang war nur bis 1.10.2017 möglich; seither nur noch Umwandlungen von Sonderruhegeld in diese Pensionsart), die Langzeitversicherungspension („Hackler“), die Korridorpension, die Schwerarbeitspensionen und die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension. Bei den Auswertungen werden nur jene Direktpensionen in die Berechnungen miteinbezogen, die im Inland angewiesen wurden und die keine zwischenstaatliche Teilleistung enthalten. Das bedeutet, dass die Pensionsbezieher:innen sowohl im Inland wohnen, als auch keine Versicherungszeiten im Ausland erworben haben. Zwischenstaatliche Pensionen bzw. Pensionist:innen mit Wohnsitz im Ausland machen rund 20 % der gesamten Neuzugangspensionen aus, diese sind sehr klein und würden den Gesamtdurchschnitt und das Gesamtergebnis deutlich verzerren, da nur ein Teil der Erwerbskarriere in Österreich zurückgelegt wurde.

Im folgenden Abschnitt werden die tatsächlichen Neuzuerkennungen von Direktpensionen des Jahres 2022 von der Jahresstatistik in Zahlen vorgestellt.

1.1.1 Erstmalsiger Pensionsneuzugang 2022 gemäß der Pensionsversicherungsjahresstatistik

Gemäß der Pensionsversicherungsjahresstatistik (PJ) des Jahres 2022 bezogen 90.197 Personen erstmalig eine Direktpension. Es handelt sich dabei um Zuerkennungen innerhalb von Österreich und um Pensionen, die keine zwischenstaatliche Teilleistung enthalten. Letztere wurden deswegen in die Analyse nicht einbezogen, da nicht sicher ist, dass diese Personen in den letzten Jahren ihres Berufslebens diese gänzlich im Inland zurückgelegt haben.

Von dem gesamten Neuzugang an Eigenpensionen erhielten 79.868 Pensionsbezieher:innen eine Alterspension (AP) und 10.329 Pensionsbezieher:innen eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (IP). Bei den AP entfallen 33.152 Leistungen auf Männer und 46.716 Leistungen auf Frauen. Bei den IP gehen 6.923 Pensionen an Männer und 3.406 Pensionen an Frauen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Pensionsneuzugang 2022 gesamte Pensionsversicherung gemäß PJ

		Pensionsversicherung			davon				
		Gesamt	der Unselbständigen	der Selbständigen	Arbeiter	Angestellte	Eisenbahn und Bergbau	SVA der Gewerbl. Wirtschaft	SVA der Bauern
Männer	IP	6.923	5.549	1.374	3.870	1.566	113	776	598
	AP	33.152	26.862	6.290	13.096	13.007	759	5.032	1.258
	DP	40.075	32.411	7.664	16.966	14.573	872	5.808	1.856
Frauen	IP	3.406	3.014	392	1.373	1.628	13	277	115
	AP	46.716	42.402	4.314	13.574	28.608	220	2.949	1.365
	DP	50.122	45.416	4.706	14.947	30.236	233	3.226	1.480
Männer und Frauen	IP	10.329	8.563	1.766	5.243	3.194	126	1.053	713
	AP	79.868	69.264	10.604	26.670	41.615	979	7.981	2.623
	DP	90.197	77.827	12.370	31.913	44.809	1.105	9.034	3.336

Quelle: PJ 2022

1.2 Datengrundlagen

Für die Analyse der Übertrittswege und der Dauer des Übertritts ist es notwendig, zwei Datensätze miteinander zu kombinieren: Es werden alle Neuzuerkennungen des Jahres 2022 aus PJ vom Dachverband der Sozialversicherungsträger (DV) mit einem anonymisierten Individualdatensatz (Verdichteter Versicherungsverlauf der Pensionen, kurz VVP) der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) verknüpft.

1. PJ

In PJ sind für jede Pensionsbezieher:in des Neuzugangs 2022 aggregierte Daten aus der Pensionsberechnung gespeichert. Dazu gehören die Gesamtzahl der erworbenen Versicherungsmonate während der Versicherungskarriere, die Zahl der Versicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit und die Zahl der Versicherungsmonate einer freiwilligen Versicherung oder Selbstversicherung.

In PJ gibt es jedoch keine zeitliche Zuordnung der oben genannten erworbenen Versicherungsmonate, sodass das Versicherungsverhältnis kurz vor Pension und die Dauer des Übertritts in die Pension nicht ermittelt werden können. Außerdem werden die unterschiedlichen Arten von Versicherungszeiten in PJ nicht separat erfasst. Aus diesem Grund wird eine Stichprobe von Versicherungskarrieren (VVP) herangezogen, welche die komplexen Auswertungen ermöglicht. Dieser Datensatz wird im folgenden Abschnitt beschrieben.

2. Datengrundlage VVP von individuellen Versicherungskarrieren

Die zweite Datengrundlage für die vorliegende Sonderauswertung ist eine rund 92prozentige Stichprobe (VVP) des tatsächlichen erstmaligen Neuzugangs aus PJ des Jahres 2022. In dieser Stichprobe sind die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher:innen des Pensionsneuzugangs gespeichert, sie entsprechen den Versicherungsverläufen der Pensionsbezieher:innen. Die Versicherungskarrieren werden von der PVA für die Pensionsberechnung der jährlichen Neuzugänge verwendet. Sie sind anonymisiert und werden dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) für sozialpolitische Analysen zur Verfügung gestellt.

In den Versicherungskarrieren sind alle unterschiedlich erworbenen Versicherungsmonate, aber auch Versicherungslücken in zeitlicher Abfolge gespeichert. Jeder erworbene Versicherungsmonat wird als Qualifikation gespeichert. Alle Qualifikationen werden in der Zentralen Versicherungsdatei (ZVD) des DV näheren Bezeichnungen zugeordnet. Die Bezeichnungen entsprechen den unterschiedlichen Arten von Versicherungszeiten, sie beschreiben die Versicherungsverhältnisse in jedem Monat der gesamten Versicherungskarriere.

1.2.1 Methodische Vorgangsweise

Grundlage und Ausgangspunkt der vorliegenden Auswertungen ist die Kombination der beiden Datensätze, das ist der Datensatz PJ mit den aggregierten Daten und der Datensatz VVP der individuellen Versicherungskarrieren von der PVA. Der daraus entwickelte „Erweiterte Datensatz VVP“ umfasst mehr als 90 % jener Pensionsbezieher:innen, die im Jahr 2022 erstmalig eine Eigenpension zuerkannt bekommen haben.

Hauptbestandteil der Versicherungskarrieren im „Erweiterten Datensatz VVP“ sind die erworbenen Versicherungsmonate in zeitlicher Abfolge vom Beginn der Versicherungskarriere bis zum Pensionsantritt. Die unterschiedlichen Versicherungsmonate werden im Rahmen dieser Sonderauswertung zu Kategorien zusammengefasst. Diese Kategorien entsprechen den drei Hauptgruppen von Versicherungszeiten, wie sie gemäß dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) definiert werden: Alle Versicherungszeiten, die ab dem 1.1.2005 von Personen (mit dem Geburtsdatum ab dem 1.1.1955) erworben wurden, werden als Beitragszeiten bezeichnet.

Der folgende Abschnitt enthält einen kurzen Überblick zu den drei Hauptkategorien von Beitragszeiten:

- 1. Beitragszeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständiger Erwerbstätiger (FSVG) und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) auf Grund einer Erwerbstätigkeit**
- 2. Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG und**

3. Beitragszeiten einer Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Zu den wichtigsten Teilpflichtversicherungszeiten zählen:

- Arbeitslosengeld, Übergangsgeld (vom AMS), Weiterbildungsgeld
- Notstandshilfe und Sondernotstandshilfe
- Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld
- Krankengeld und Rehabilitationsgeld (ab 2014)
- Wochengeld
- Kindererziehungszeiten
- Präsenz- und Zivildienst

Für diese Sonderauswertung werden zu den unter Punkt 3 erfassten Beitragszeiten auch jene Zeiten gezählt, die vor 2005 angefallen sind und noch als „Ersatzzeiten“ gelten.

1.3 Wege des Übertritts in die Pension

Im Mittelpunkt der vorliegenden Sonderauswertung stehen die Übertrittswege in die Pension. Grundlage der Auswertungen für die „Wege des Übertritts“ sind die Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher:innen des Jahres 2022. Wesentlich für die Auswertungen ist die Zuordnung der Versicherungsmonate zu den drei Hauptkategorien von Beitragszeiten unter Berücksichtigung der zeitlichen Lagerung der Versicherungsmonate.

Übertrittsweg bzw. Versicherungsverhältnis vor Pension

Damit der Übertrittsweg in die Pension bestimmt werden kann, wird das letzte Versicherungsverhältnis genau einen Monat vor dem Antritt der Pension bestimmt und einer Versicherungszeit gemäß der Definition unter Punkt 1.2.1 zugeordnet. Die Art der Versicherung bzw. das Versicherungsverhältnis vor Pension wird als „Übergangsform“ oder „Übertrittsweg“ in die Pension bezeichnet.

Bei den Auswertungen zu den „Wegen des Übertritts“ werden aus der Stichprobe der Pensionsbezieher:innen die relativen Häufigkeiten der Übertrittswege ermittelt und auf den tatsächlichen erstmaligen Pensionsneuzugang 2022 aus PJ hochgerechnet. Im zugehörigen Tabellenband werden die Häufigkeiten der Übertrittswege in absoluten und relativen Zahlen dargestellt. Damit kann gezeigt werden, wie viele Pensionsbezieher:innen

welchen Übertrittsweg vor dem Antritt der Pension aufweisen und wie hoch der Anteil der Pensionsbezieher:innen mit einem bestimmten Übertrittsweg am jeweiligen Pensionsneuzugang ist.

Arten der Übertrittswege in die Pension

Der Übertrittsweg einer Pensionsbezieher:in ist in den meisten Fällen eine Beitragszeit auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder eine Beitragszeit auf Grund einer Teilpflichtversicherung. Die Auswertungen haben aber auch ergeben, dass im letzten Monat vor Pensionsantritt häufig eine neutrale oder versicherungsfreie Zeit vorliegt.

Folgende Arten von Übertrittswege werden für die vorliegende Sonderauswertung definiert:

1. Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit)
2. Freiwillige Versicherung oder Selbstversicherung
3. Krankengeldbezug
4. Rehabilitationsgeldbezug
5. Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung
6. Sonstige Versicherungszeit
7. Versicherungslücke

Die Übergangsformen 1. bis 5. zählen zu den wichtigsten Beitragszeiten einer Teilversicherungszeit nach dem APG. In diesem Bericht werden auch alle Versicherungszeiten und Ersatzzeiten, die vor 2005 angefallen sind, berücksichtigt und den entsprechenden Beitragszeiten nach dem APG zugeordnet.

Im folgenden Abschnitt werden nun alle Übergangsformen gemäß 1. bis 7. näher beschrieben.

1.3.1 Erwerbstätigkeit (inkl. Altersteilzeit)

Die Erwerbstätigkeit ist die wichtigste Versicherungszeit im Leben eines Pensionsversicherten. Die Zeiten der Erwerbstätigkeit bilden die grundlegendsten Voraussetzungen für den Antritt einer Eigenpension.

Zu der Übergangsform der Erwerbstätigkeit zählen alle Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG auf Grund einer Erwerbstätigkeit. In den vorliegenden Sonderauswertungen werden nur Zeiten einer Vollzeitbeschäftigung als Zeiten einer Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Auch Zeiten von Familienhospizkarenz und Pflegevollzeitkarenz gelten als Beitragsmonate der Erwerbstätigkeit.

In dieser Sonderauswertung werden erwerbstätige Personen, die das Modell der Altersteilzeit in Anspruch nehmen, ebenfalls erfasst und in den Tabellen separat dargestellt. Damit Personen, die in Altersteilzeit sind, ermittelt werden können, werden die Daten der Pensionsbezieher:innen des Neuzugangs mit den Daten aus der Arbeitsmarktdatenbank verknüpft.

Altersteilzeit

Die Altersteilzeit wurde im Jahr 2000 eingeführt, sie wird vom AMS geregelt. Dem Modell der Altersteilzeit liegt ursprünglich das Ziel zugrunde, die Beschäftigungssituation Älterer zu stabilisieren und zusätzliche Beschäftigung zu schaffen. Die Altersteilzeitvereinbarung ermöglicht es unselbständig Beschäftigten, die vor Pensionsantritt erwerbstätig sind, die Vollarbeitszeit zu reduzieren und gleitend in die Pension zu wechseln.

Es gibt zwei Modelle, die bei der Altersteilzeitvereinbarung möglich sind:

1. Kontinuierliche Reduzierung der Arbeitszeit: Die Arbeitszeit wird dabei reduziert und Arbeitnehmer können gleitend in die Pension wechseln.
2. Blockung der Arbeitszeit: Die aktive Beschäftigung wird beendet, dabei wird die Hälfte der Arbeitszeit voll gearbeitet, die andere Hälfte ist Freizeit und legt daher den Ruhestand nach vorne.

Für die Auswertungen zu den Übertrittswegen wird keine Unterscheidung zwischen der kontinuierlichen Reduzierung und der geblockten Arbeitszeit vorgenommen.

Der Zugang zur Altersteilzeit wurde immer wieder neu geregelt. Im Jahr 2019 war er frühestens sechs Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich. Die Dauer war auf maximal fünf Jahre beschränkt.

Die Erwerbstätigkeit ist bei Antritt einer Alterspension die häufigste Übergangsform in die Pension. Im Idealfall endet die Erwerbskarriere mit dem Antritt der Pension.

„Beschäftigung vor Pension“ ist hingegen besonders bei älteren Arbeitnehmer:innen ein herausforderndes Thema. Mit der gesetzlichen Regelung der Altersteilzeit wurde jedoch eine Möglichkeit geschaffen, dass ältere Arbeitnehmer:innen mit einer verringerten Arbeitszeit bis zum Pensionsantritt in Erwerbstätigkeit bleiben können. Dennoch ist es nicht immer möglich, die Voraussetzungen für eine Altersteilzeit zu erfüllen.

Faktoren, wie zum Beispiel eine kurzfristige Kündigung vor einem geplanten Pensionsantritt, die unbeständige Situation am Arbeitsmarkt, gesundheitliche Gründe oder die individuelle Lebenssituation ermöglichen oft kein aktives Dienstverhältnis mehr. Die allgemein schlechte Erwerbssituation der Frauen verschärft das Problem noch zusätzlich. Frauen arbeiten häufiger in Teilzeit, haben oft keinen durchgehenden Erwerbsverlauf und eine Beschäftigung kurz vor Pension zu finden und auszuüben ist noch viel schwieriger als bei Männern.

1.3.2 Freiwillige Versicherung, Selbstversicherung oder Weiterversicherung

Zur freiwilligen Versicherung zählen alle Beitragsmonate einer freiwilligen Weiterversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG aber auch Beitragsmonate der Selbstversicherung für die Pflege eines nahen Angehörigen. Auch die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung wird in dem vorliegenden Bericht als freiwillige Versicherung gezählt.

Frauen haben auf Grund von Betreuungspflichten von Kindern und Angehörigen oft zu viele Lücken in der Erwerbskarriere. Die freiwillige Versicherung öffnet besonders Frauen die Möglichkeit, zusätzliche Versicherungsmonate zu erwerben, damit grundsätzlich ein Pensionsanspruch erfüllt sein kann.

1.3.3 Krankengeldbezug

Zeiten des Krankengeldbezugs zählen als Beitragsmonate der Teilpflichtversicherung. Krankengeld wird bei Arbeitsunfähigkeit auf Grund von Krankheit von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) ausbezahlt, sobald der Anspruch auf Entgeltfortzahlung des Dienstgebers erschöpft ist. Das Krankengeld hat den Zweck, den Verlust des Einkommens teilweise auszugleichen.

Der Bezug von Krankengeld ist vor dem Antritt einer IP wesentlich häufiger, als vor dem Antritt einer AP.

1.3.4 Rehabilitationsgeldbezug

Im Jahr 2014 wurde die befristete IP abgeschafft und das Rehabilitationsgeld eingeführt. Das Ziel der Rehabilitation ist, bei vorübergehender Krankheit durch gezielte Maßnahmen die Arbeitsfähigkeit wiederzuerlangen. Der Grundsatz lautet „Rehabilitation vor Pension“ und der Fokus liegt darin, die Gesundheit wiederzuerlangen, um den Pensionsantritt zu verhindern oder zumindest hinauszuschieben. Voraussetzung für die Rehabilitation ist es, dass die Pensionsversicherung im Zuge des Pensionsverfahrens eine vorübergehende Invalidität feststellt und dass eine berufliche Rehabilitation nicht möglich und zumutbar ist. Das Rehabilitationsgeld ist für unselbständige Arbeitnehmer:innen vorgesehen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind. Das Rehabilitationsgeld wird von der Krankenversicherung ausbezahlt, der Bezug des Rehabilitationsgeldes vor Pension gilt als Beitragszeit der Teilpflichtversicherung.

1.3.5 Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung

Leistungsbezüge aus der Arbeitslosenversicherung zählen als Beitragsmonate der Teilpflichtversicherung. Anspruch auf einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung haben alle Unselbständig Erwerbstätigen. In den Auswertungen werden die Versicherungszeiten für Arbeitslosigkeit folgendermaßen zusammengefasst:

1. **Arbeitslosengeldbezug:** Im Rahmen dieser Auswertungen zählen zum Leistungsbezug des Arbeitslosengeldes auch Zeiten des Weiterbildungsgeldes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) 1977. Auch „vorgemerkte Arbeitssuche“ stellt eine Übertrittsform aus der Arbeitslosigkeit dar, obwohl diese Zeit nicht als Beitragsmonat gilt
2. **Notstandshilfe oder Sondernotstandshilfe:** Unter diese Kategorie fallen auch Zeiten, in denen mangels Notlage kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht (§34/1 AIVG), ebenso wie der Bezug von Überbrückungshilfe
3. **Pensionsvorschuss und Übergangsgeld:** Ein Pensionsvorschuss kann zur finanziellen Absicherung bis zur Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers für eine vorzeitige Pension bewilligt werden. Das Übergangsgeld ist eine

Geldleistung während einer Ausbildung oder Umschulung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation

Die Arbeitslosigkeit älterer Arbeitnehmer:innen stellt ein besonderes Problem dar. Ein fehlender Arbeitsplatz oder Kündigungen auf Grund von längeren Krankenständen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen oft zu einem unerwünschten Pensionsantritt, einer IP. Aber auch die Abschaffung vorzeitiger Alterspensionen im Jahr 2000, um das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen, führten zu steigenden Arbeitslosenzahlen bei älteren Arbeitnehmer:innen.

Zeiten des Leistungsbezuges von Arbeitslosengeld treten häufiger vor Antritt einer IP, als vor Antritt einer AP auf. Im Allgemeinen ist bei Arbeiter:innen die Arbeitslosigkeit wesentlich stärker ausgeprägt, als bei Angestellten.

1.3.6 Sonstige Versicherungszeiten

Zu den sonstigen Versicherungszeiten zählen im Rahmen dieser Auswertungen:

1. Wochengeld
2. Präsenzdienst oder Zivildienst
3. Kindererziehungszeiten
4. Bezug einer Sonderunterstützung (Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung)
5. Sonstige Teilversicherungszeiten
6. Bezug einer Pension
7. Neutrale Zeiten (diese sind keine Versicherungszeiten. Sie wirken sich nicht pensionssteigernd aus, erleichtern aber die Erfüllung der Pensionsvoraussetzungen)

1.3.7 Versicherungslücken

Versicherungslücken sind Zeiten, in denen keine Versicherungszeit vorliegt. Sie werden auch als versicherungsfreie Zeiten bezeichnet. Diese Zeiten werden nicht als Pensionszeiten berücksichtigt.

Besonders Frauen weisen Versicherungslücken vor Antritt der Pension auf. Dies betrifft Frauen, welche die ewige Anwartschaft zwar erfüllt haben, aber nach der Geburt eines Kindes keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen. Auch Frauen, die nach frühzeitiger Kündigung keine Beschäftigung mehr finden, haben eine hohe Zahl an Versicherungslücken vor Antritt der Pension.

1.4 Dauer des Übertritts in die Pension

Der zweite Teil der Sonderauswertungen bezieht sich auf die Dauer des Übertritts in die Pension. Die Dauer des Übertritts in die Pension ist jene Zeitdauer, die zwischen dem Zeitpunkt der letzten aktiven Beschäftigung und dem Antritt der Pension liegt. Als letzte Beschäftigung zählen im Rahmen dieser Sonderauswertung auch Zeiten der Familienhospizkarenz und der Pflegevollzeitkarenz. Die Dauer des Übertritts wird auch als die Übergangsphase in die Pension bezeichnet (siehe auch den Bericht „Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher:innen“).

Der Übergangszeitraum zwischen der letzten Beschäftigung und dem Pensionsantritt dauert oft mehrere Monate bzw. Jahre. Er kann geprägt sein von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Zeiten der Krankheit sowie Rehabilitationszeiten, Zeiten der freiwilligen Versicherung, der Selbstversicherung oder Weiterversicherung oder auch Zeiten, in denen die/der Pensionsversicherte überhaupt keine Versicherungszeiten aufweist.

In den vorliegenden Tabellen wird die Dauer des Übertritts in die Pension in Jahren ausgedrückt und dargestellt.

2 Analyse der Sonderauswertung

In diesem Abschnitt erfolgen die Darstellungen und Analysen zu den Auswertungen gemäß dem „Erweiterten Datensatz VVP“, das bedeutet auf Basis der Versicherungskarrieren der Pensionsbezieher:innen des Neuzugangs 2022. In Kapitel 2.1 werden die unterschiedlichen „Wege des Übertritts“ in die Pension und deren Häufigkeiten beschrieben. Die Häufigkeiten der Übertrittswege werden nach Pensionsart, Geschlecht, dem Pensionsversicherungsgesetz und auch nach Arbeiter:innen und Angestellten relativ zum jeweiligen Pensionsneuzugang 2022 dargestellt und analysiert. In Kapitel 2.2 wird die „Dauer des Übertritts“ in die Pension nach den unterschiedlichen Übertrittswegen gemäß den Klassifizierungen in Kapitel 1.3 beschrieben. In Kapitel 2.3 werden die Veränderungen der Übertrittswege und die Veränderungen der Dauer des Übertritts des Jahres 2022 mit dem Berichtsjahr 2021 verglichen.

2.1 Wege des Übertritts in die Pension

Im folgenden Abschnitt werden die Häufigkeiten der unterschiedlichen Übertrittswege in die Pension relativ zum tatsächlichen Pensionsneuzugang nach Geschlecht und Pensionsart analysiert. Die Häufigkeiten zeigen auf, wie viele Pensionsbezieher:innen einen Monat vor Pensionsantritt welches Versicherungsverhältnis aufweisen.

Die Häufigkeiten der Übertrittswege variieren stark nach dem Geschlecht, der Pensionsart, dem Pensionsversicherungsgesetz und den unterschiedlichen Pensionsversicherungsträgern.

2.1.1 Übertritt in die Alterspension

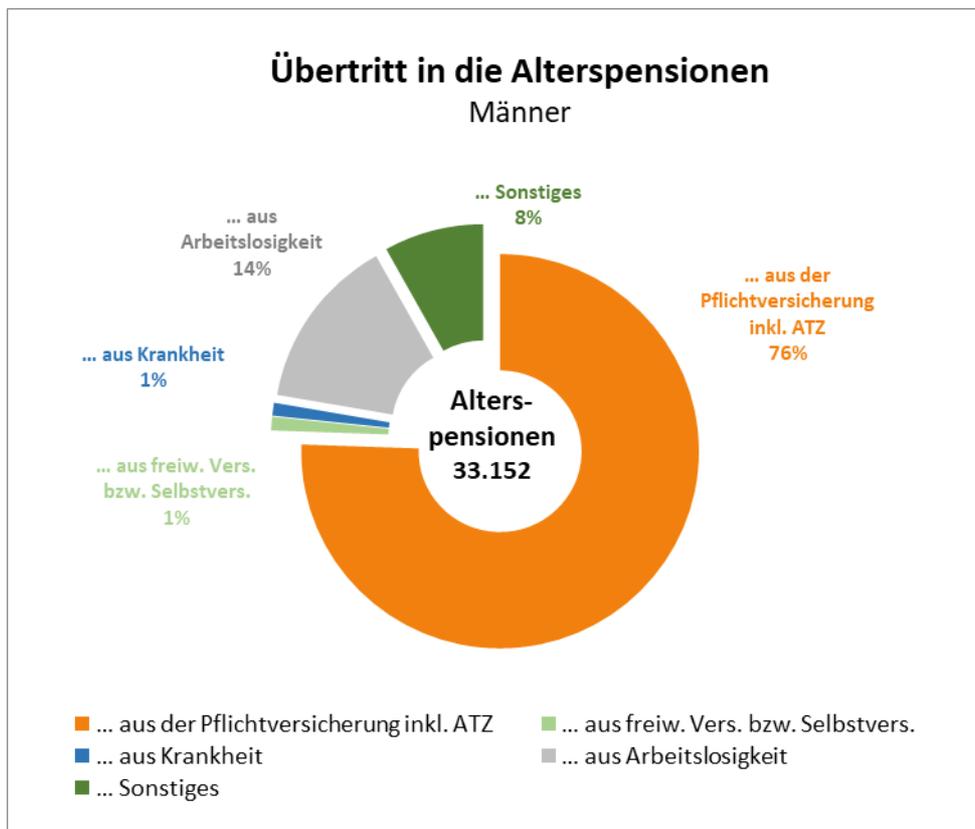
Männer und Frauen treten zum überwiegenden Teil eine AP direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus an. Der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung nimmt einen Anteil ein, der im zweistelligen Bereich liegt. Die freiwillige Versicherung und der

Bezug von Krankengeld haben hingegen einen geringen Anteil bei den Übertrittswegen in die Alterspension.

Männer

In der **gesamten Pensionsversicherung** waren vor dem Übertritt in die AP von insgesamt 33.152 Männern, mehr als drei Viertel davon (75,6 % bzw. 25.047) noch in Beschäftigung. Rund 15,3 % des Neuzugangs bzw. 5.063 Männer aller Erwerbstätigen vor Pension nahmen dabei gleichzeitig das Modell der Altersteilzeit in Anspruch. Rund 14,2 % bzw. 4.702 Männer des gesamten Neuzugangs von AP bezogen vor Pension einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld: 3,8 %, Notstandshilfe: 10,3 %) und 8,1 % bzw. 2.688 Männer wiesen eine Versicherungslücke (3,8 %) oder eine sonstige Versicherungszeit (4,4 %) auf (Tabelle 2 sowie Abbildung 1).

Abbildung 1: Übertritt in die Alterspension, Männer, gesamte PV



Quelle: eigene Berechnungen

Bei den unselbständig Beschäftigten im **ASVG** standen im Durchschnitt 72,3 % bzw. 19.432 Männer vor Pensionsantritt in einem aktiven Dienstverhältnis. 5.057 davon bzw. 18,8 % des gesamten Neuzugangs an AP bezogen dabei gleichzeitig Altersteilzeitgeld. Bei einer Differenzierung nach den Pensionsversicherungsträgern im ASVG wiesen mit 82,3 % die Angestellten den höchsten Anteil bei der Erwerbstätigkeit vor Pensionsantritt auf. Nur 3,6 % der männlichen Angestellten bezogen vor Pension Arbeitslosengeld, 8,2 % erhielten einen Notstandshilfebezug. Wesentlich seltener als Angestellte waren Arbeiter (62,8 %) und Pensionsversicherte bei der Versicherungsanstalt von Eisenbahn und Bergbau (66,4 %) vor dem Pensionsantritt noch erwerbstätig. Arbeiter erhielten wesentlich häufiger als Angestellte vor Pension einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung: 5,5 % der Arbeiter erhielten vor Antritt der Pension Arbeitslosengeld und 17 % erhielten einen Notstandshilfebezug (Tabelle 2).

In der gesamten Pensionsversicherung traten am häufigsten Männer aus der Gewerblichen Wirtschaft die Pension direkt nach einer Erwerbstätigkeit an. Bei den **Gewerblich Selbständigen** standen 88,2 % und bei den **Selbständigen in der Landwirtschaft** 93,7 % des Neuzugangs der Männer noch im Berufsleben (Tabelle 2).

Tabelle 2: Wege des Übertritts in die Alterspension, Männer, gesamte PV

		Ges. PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Ange- stellte	Eisen- bahn Bergbau	GSVG	BSVG
Übertritt aus ...	Neu- zugang PJ	33.152	26.862	13.096	13.007	759	5.032	1.258
		100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Erwerbs- tätigkeit	EWT	60,3 %	53,5 %	50,9 %	56,2 %	52,9 %	88,1 %	93,7 %
	ATZ	15,3 %	18,8 %	11,9 %	26,1 %	13,5 %	0,1 %	0,0 %
FW/SV	FW/SV	1,1 %	1,2 %	0,7 %	1,6 %	3,9 %	0,7 %	0,6 %
Krankengeld	KG	1,1 %	1,3 %	1,9 %	0,7 %	0,6 %	0,2 %	0,0 %
Arbeits- losigkeit	ALOS	3,8 %	4,5 %	5,5 %	3,6 %	2,0 %	1,3 %	0,0 %
	NH/SNH	10,3 %	12,3 %	17,0 %	8,2 %	3,1 %	2,3 %	0,2 %
	PV/SUG	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Sonstiges	SO	4,4 %	5,4 %	9,1 %	0,6 %	22,4 %	0,1 %	0,2 %
	KQUAL	3,8 %	3,0 %	2,9 %	3,2 %	1,4 %	7,3 %	5,4 %

Quelle: eigene Berechnungen

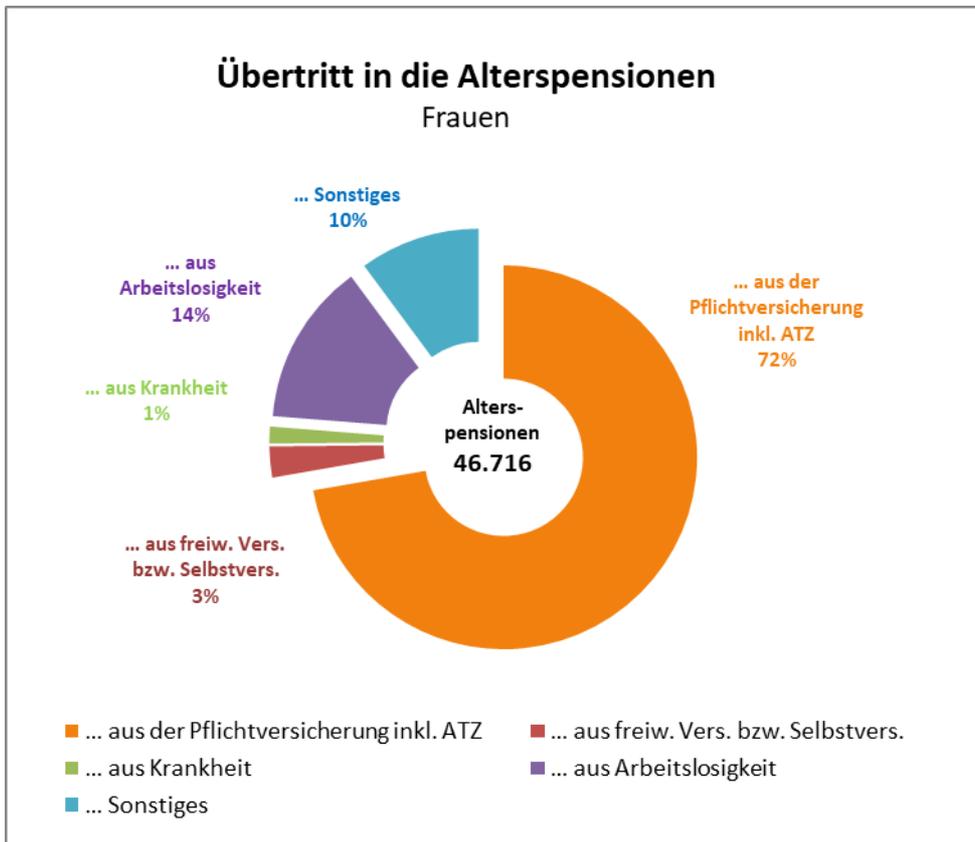
Frauen

Der Übertritt in eine AP zeigt bei den Frauen im Vergleich zum Übertritt bei den Männern ein völlig anderes Bild. Frauen sind zum einen wesentlich seltener in Beschäftigung vor Pension, und zum anderen weisen sie häufiger als Männer Versicherungslücken vor Pension auf. Auch die Versicherungsart der freiwilligen Versicherung häuft sich bei Frauen kurz vor Antritt der Pension.

In der **gesamten Pensionsversicherung** waren von insgesamt 46.716 Frauen, die eine AP zuerkannt bekamen, rund 72,2 % bzw. 33.747 Frauen vor Antritt der Pension in einem Beschäftigungsverhältnis. Rund 56,1 % des Neuzugangs übten eine Vollzeitbeschäftigung aus, 16,1 % glitten durch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit in die Pension. Rund 13,6 % bzw. 6.382 Frauen bezogen einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld: 4,4 %, Notstandshilfe: 9,2 %) und rund 9,8 % bzw. beinahe 4.582 Frauen wiesen vor Pensionsantritt gar keine Versicherung auf. Mehr als doppelt so viele Frauen

(2,6 % bzw. 1.217 Frauen) als Männer waren vor Antritt einer AP freiwillig versichert, selbst- oder weiterversichert. In Abbildung 2 ist der Übertritt der Frauen in die AP veranschaulicht. Die tabellarische Darstellung der Übertritte ist in Tabelle 3 ersichtlich.

Abbildung 2: Übertritt in die Alterspension, Frauen, gesamte PV



Quelle: eigene Berechnungen

Bei einer Untergliederung nach dem Pensionsversicherungsgesetz ist zu erkennen, dass rund 71,4 % bzw. 30.299 Frauen (inkl. Altersteilzeitgeld) im **ASVG** kurz vor Pension beruflich noch aktiv waren. Getrennt nach den Pensionsversicherungsträgern im ASVG waren rund 59,6 % der Arbeiterinnen vor Antritt der Pension erwerbstätig (davon 9,1 % inkl. Altersteilzeitgeld) und rund 21,5 % der Frauen des Neuzugangs waren arbeitslos (Arbeitslosengeld: 6,0 %, Notstandshilfe: 15,5 %). 12,5 % der Arbeiterinnen wiesen vor Pension gar keine Versicherungszeiten auf. Bei den Angestellten waren 77,1 % der Frauen vor Antritt der Pension noch in Beschäftigung, sie lagen demnach weit über dem Gesamtdurchschnitt im ASVG. Nur 11,6 % der Frauen bezogen einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld: 4,2 %, Notstandshilfebezug; 7,4 %). Bei den Angestellten wiesen 7,7 % der Frauen gar keine Versicherungszeiten vor Pension auf.

Wie auch bei den Männern, waren selbständige Frauen in der Gewerblichen Wirtschaft vor Pension häufiger erwerbstätig als unselbständige Frauen (**GSVG**: 84,5 %). Selbständige Frauen in der Landwirtschaft hatten vor Pension nur einen Anteil von rund 70 % an der Erwerbstätigkeit (**BSVG**: 69,9 %). Alle Anteile bei den Übertrittswegen der Frauen in die AP sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Wege des Übertritts in die Alterspension, Frauen, gesamte PV

		Ges. PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Ange- stellte	Eisen- bahn Bergbau	GSVG	BSVG
Übertritt aus ...	Neu- zugang PJ	46.716	42.402	13.574	28.608	220	2.949	1.365
		100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Erwerbs- tätigkeit	EWT	56,1 %	53,7 %	50,5 %	55,3 %	52,0 %	84,5 %	69,9 %
	ATZ	16,1 %	17,7 %	9,1 %	21,8 %	18,5 %	0,0 %	0,0 %
FW/SV	FW/SV	2,6 %	2,8 %	4,0 %	2,2 %	3,0 %	0,6 %	1,9 %
Krankengeld	KG	1,4 %	1,5 %	2,1 %	1,2 %	3,5 %	0,2 %	0,1 %
Arbeits- losigkeit	ALOS	4,4 %	4,8 %	6,0 %	4,2 %	6,5 %	1,4 %	0,1 %
	NH/SNH	9,2 %	10,0 %	15,5 %	7,4 %	7,0 %	2,9 %	0,4 %
	PV/SUG	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Sonstiges	SO	0,3 %	0,3 %	0,3 %	0,3 %	2,5 %	0,0 %	0,0 %
	KQUAL	9,8 %	9,2 %	12,5 %	7,7 %	7,0 %	10,3 %	27,7 %

Quelle: eigene Berechnungen

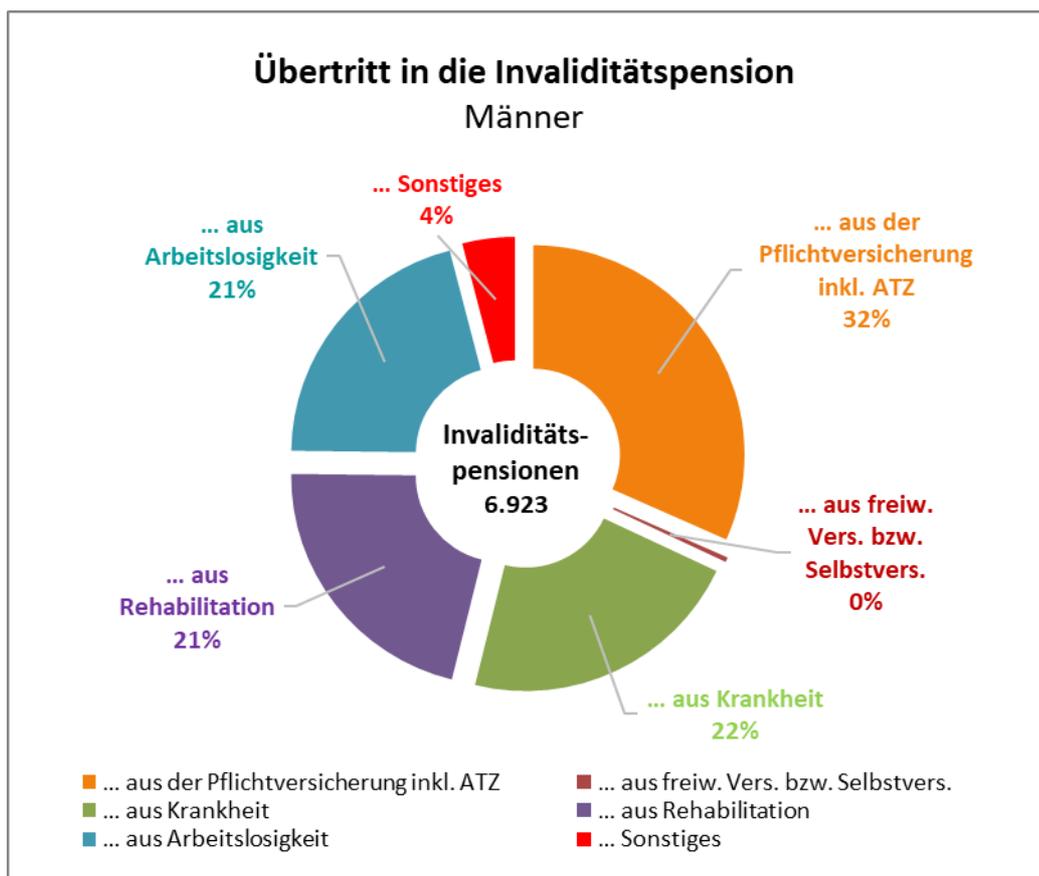
2.1.2 Übertritt in die IP

Beim Übertritt in die IP gestaltet sich die Verteilung der Häufigkeiten bei den unterschiedlichen Übertrittswegen völlig anders als beim Übertritt in die AP. Zeiten von Krankheit, Zeiten des Bezugs von Rehabilitationsgeld und Zeiten der Erwerbstätigkeit haben den Hauptanteil beim Übertritt in die Pension. Auch Zeiten von Arbeitslosigkeit treten im letzten Monat vor Antritt einer IP häufiger auf als vor Antritt einer AP.

Männer

Wie aus Abbildung 3 sehr deutlich hervorgeht, verteilen sich die Häufigkeiten der Übertrittswege in die IP in der **gesamten Pensionsversicherung** überwiegend auf vier Ebenen. Rund ein Drittel des Neuzugangs der Männer kam aus der Erwerbstätigkeit (31,7 % bzw. 2.191), und rund ein Fünftel aus dem Krankengeldbezug (21,8 % bzw. 1.512). Ähnlich häufig war der Bezug von Rehabilitationsgeld vor Pension mit einem Anteil von 21,3 % bzw. 1.477 Männern am gesamten Neuzugang. Rund 20,8 % bzw. 1.440 männliche Pensionsbezieher bezogen eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bevor sie die Pension aus gesundheitlichen Gründen antraten. In Abbildung 3 sind die Übertrittswege der Männer in die IP veranschaulicht. In Tabelle 4 sind die genauen Anteile bei den unterschiedlichen Übertrittswegen dargestellt.

Abbildung 3: Übertritt in die IP, Männer, gesamte PV



Quelle: eigene Berechnungen

Betrachtet man die relativen Häufigkeiten der Übertrittswege nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann ist ersichtlich, dass der Anteil bei Beschäftigung vor Pension im **ASVG** deutlich unter dem Gesamtdurchschnitt liegt: Nur rund 20,9 % der Männer im ASVG, die eine IP antraten waren vor Antritt der Pension noch im Berufsleben, wohingegen in der gesamten Pensionsversicherung über ein Drittel der Männer (31 %) noch eine Beschäftigung vor Pension ausübte. Selbständige Männer waren vor Pension wesentlich häufiger erwerbstätig, als unselbständige Männer (**GSVG**: 68,5 %, **BSVG**: 83,6 %).

Bei den Pensionsversicherungsträgern der Unselbständigen hatten der Bezug von Krankengeld, Rehabilitationsgeld und Arbeitslosengeld einen wesentlichen Anteil vor dem Antritt einer IP. Bei den Arbeitern wie auch bei den Angestellten bezogen rund ein Viertel der Versicherten Krankengeld (Arbeiter: 25,4 %, Angestellte: 26,5 %). Etwas häufiger als Krankengeld nahmen Männer Rehabilitationsmaßnahmen vor Pensionsantritt in Anspruch (27 % der Arbeiter und 25,9 % der Angestellten bezogen Rehabilitationsgeld, bevor sie die Pension antraten). Bei rund 27,2 % der Arbeiter lag der Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung vor (Arbeitslosengeld: 8,2 %, Notstandshilfe: 18,8 %). Angestellte befanden sich nur mit einem Anteil von 17,8 % in Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld: 5,3 %, Notstandshilfe: 12,2 %), wie in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4: Wege des Übertritts in die IP, Männer, gesamte PV

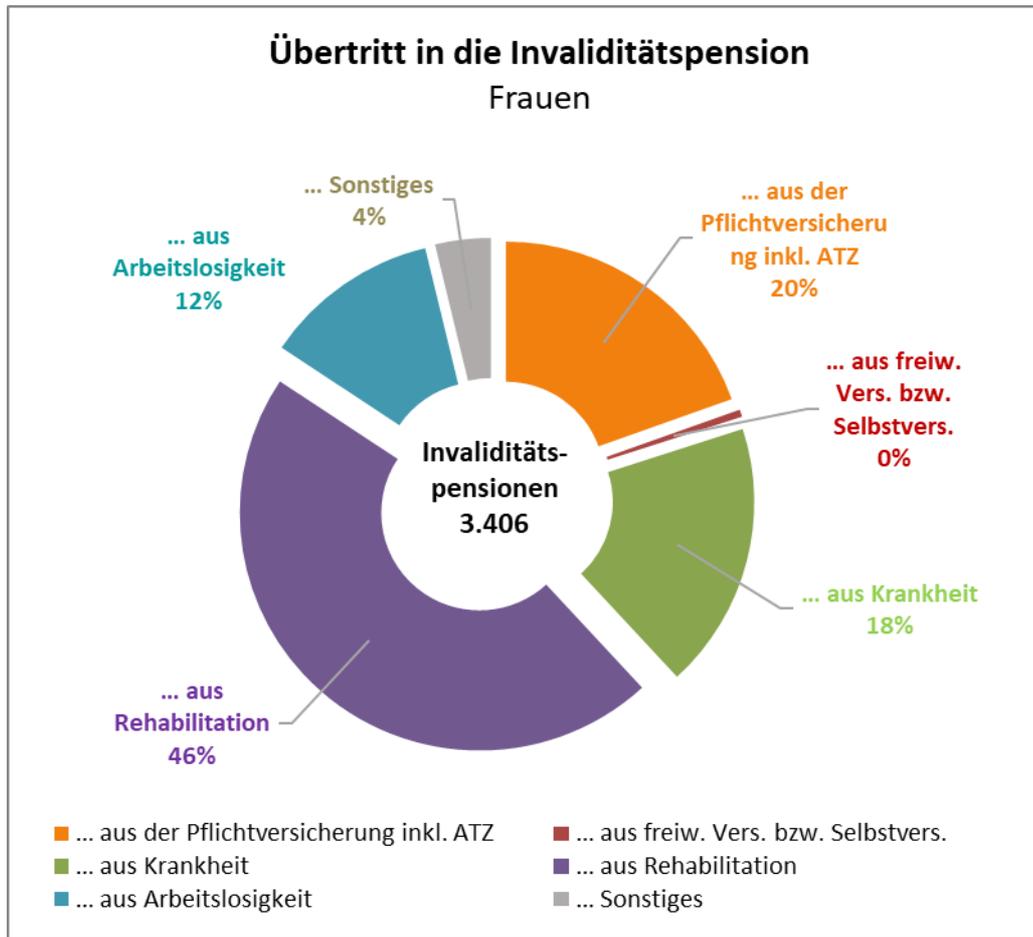
		Ges. PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	Eisenbahn Bergbau	GSVG	BSVG
Übertritt aus ...	Neuzugang PJ	6.923	5.549	3.870	1.566	113	776	598
		100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Erwerbstätigkeit	EWT	31,0 %	20,1 %	17,1 %	26,2 %	35,6 %	68,5 %	83,4 %
	ATZ	0,7 %	0,8 %	0,5 %	1,5 %	3,0 %	0,0 %	0,2 %
FW/SV	FW/SV	0,4 %	0,3 %	0,3 %	0,2 %	0,0 %	0,2 %	1,5 %
Krankengeld	KG	21,8 %	25,8 %	25,4 %	26,5 %	28,7 %	10,1 %	0,6 %
Rehabilitation	REHAG	21,3 %	26,6 %	27,0 %	25,9 %	20,8 %	0,2 %	0,0 %
Arbeitslosigkeit	ALOS	6,3 %	7,3 %	8,2 %	5,3 %	3,0 %	4,0 %	0,6 %
	NH/SNH	14,2 %	16,7 %	18,8 %	12,2 %	5,9 %	6,2 %	1,7 %
	PV/SUG	0,3 %	0,2 %	0,2 %	0,3 %	0,0 %	0,8 %	0,0 %
Sonstiges	SO	0,1 %	0,2 %	0,1 %	0,2 %	1,0 %	0,2 %	0,0 %
	KQUAL	3,9 %	2,1 %	2,3 %	1,6 %	2,0 %	10,0 %	12,1 %

Quelle: eigene Berechnungen

Frauen

Wie in Abbildung 4 veranschaulicht, sticht bei den Frauen in der **gesamten Pensionsversicherung** besonders hervor, dass der Bezug von Rehabilitationsgeld mit einem Anteil von über 46 % die häufigste Übertrittsform in eine IP darstellt. Die Übergangsformen der Erwerbstätigkeit mit 19,5 %, der Krankheit mit 18,1 % und der Arbeitslosigkeit mit 11,9 % haben im Vergleich zur Rehabilitation einen sehr niedrigen Anteil. Die genaueren Anteile bei den Übertritten der Frauen werden in Tabelle 5 dargestellt.

Abbildung 4: Übertritt in die IP, Frauen, gesamte PV



Quelle: eigene Berechnungen

Eine Gliederung nach dem Pensionsversicherungsgesetz zeigt, dass von allen Pensionsneuzugängen bei den IP im **ASVG** bereits 52,2 % der Frauen (Arbeiter: 52,6 %, Angestellte: 52 %) vor Pension Maßnahmen der Gesundheitsförderung in Anspruch nahmen und dafür Rehabilitationsgeld erhielten. Nur mehr 19,3 % der Frauen im ASVG bezogen Krankengeld (Arbeiter: 18,7 %, Angestellte: 19,6 %). Der Anteil der Frauen im ASVG, die vor Pension einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung bezogen, war im Durchschnitt mit 12,1 % noch niedriger. Nur bei den Arbeiterinnen lag der Anteil der Frauen, die vor Pension arbeitslos waren, im zweistelligen Bereich (Arbeiter: 15,2 %, Angestellte: 9,6 %). Wie bei den Männern, waren selbständige Frauen (**GSVG**: 65,4 %, **BSVG**: 72,8 %) vor Pension wesentlich häufiger erwerbstätig, als unselbständige Frauen (**ASVG**: 13,3 %), wie in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Wege des Übertritts in die IP, Frauen, gesamte PV

		Ges. PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	Eisen- bahn Bergbau	GSVG	BSVG
Übertritt aus ...	Neuzugang PJ	3.406	3.014	1.373	1.628	13	277	115
		100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Erwerbstätigkeit	EWT	18,4 %	12,1 %	9,7 %	14,1 %	18,2 %	65,0 %	72,8%
	ATZ	1,1 %	1,2 %	0,4 %	1,9 %	0,0 %	0,4 %	0,0%
FW/SV	FW/SV	0,5 %	0,4 %	0,6 %	0,3 %	0,0 %	0,4 %	1,9%
Krankengeld	KG	18,1 %	19,3 %	18,7 %	19,6 %	36,4 %	12,0 %	2,9%
Rehabilitation	REHAG	46,2 %	52,2 %	52,6 %	52,0 %	36,4 %	0,0 %	0,0%
Arbeitslosigkeit	ALOS	3,5 %	3,5 %	3,6 %	3,5 %	0,0 %	3,8 %	1,0%
	NH/SNH	8,0 %	8,2 %	11,4 %	5,5 %	9,1 %	9,0 %	1,9%
	PV/SUG	0,4 %	0,4 %	0,2 %	0,6 %	0,0 %	0,4 %	0,0%
Sonstiges	SO	0,3 %	0,3 %	0,2 %	0,4 %	0,0 %	0,0 %	0,0%
	KQUAL	3,9 %	2,1 %	2,3 %	1,6 %	2,0 %	10,0 %	12,1%

Quelle: eigene Berechnungen

2.2 Dauer des Übertritts in die Pension

Wie in den Analysen des Kapitels 2.1 „Wege des Übertritts“ dargestellt wurde, traten nicht alle Pensionsbezieher:innen ihre Eigenpensionen direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus an. Dieses Kapitel zeigt nun auf, dass in vielen Fällen die letzte aktive Beschäftigung bereits viele Monate oder Jahre vor dem tatsächlichen Pensionsbeginn zurücklag. Jene Zeitspanne der Versicherungskarriere, die sich nach der letzten Beschäftigung bis zum Pensionsantritt erstreckt, wird in diesem Bericht als die Übergangsphase in die Pension bezeichnet. Dieser Zeitabschnitt ist oft geprägt von Zeiten einer Arbeitslosigkeit, Zeiten einer Krankheit und seit dem Jahr 2014 auch von Zeiten eines Rehabilitationsgeldbezugs.

Im vorliegenden Kapitel wird die Dauer der Übergangsphase der Pensionsbezieher:innen der gesamten PV analysiert. Die Dauer des Übergangs in die Pension wird im

Gesamtdurchschnitt und getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz, der Pensionsart, dem Geschlecht und nach den unterschiedlichen Übertrittswegen in die Pension dargestellt und analysiert. Bei der Analyse nach den Übertrittswegen werden die Übergangsformen „Freiwillige Versicherung“, „sonstige Versicherungszeit“ und „Versicherungslücken“ unter einer einzigen Kategorie zusammengefasst.

Besonders zu beachten ist bei der Analyse der Übergangsdauer, dass bei der Gesamtdurchschnittsdauer des Pensionsneuzugangs auch die Direktübertritte (Übertritte aus einer Erwerbstätigkeit) miteingerechnet sind und deshalb der Gesamtdurchschnitt der Übergangsdauer verhältnismäßig niedriger im Vergleich zu der Dauer bei den einzelnen Übertrittswegen ist. Außerdem ist bei der Analyse der Übergangsdauer nach den unterschiedlichen Übertrittswegen zu beachten, dass die gesamte Übergangsphase aus den Versicherungsmonaten des jeweiligen Übertrittsweges bestehen kann, es können aber auch andere Versicherungsmonate vorliegen.

2.2.1 Dauer des Übertritts in die AP

Im Allgemeinen ist die Übergangsdauer von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt in eine AP wesentlich kürzer als die Dauer des Übertritts in eine IP. Wie in Kapitel 2.1 bei der Analyse der Übertrittswege bereits festgehalten wurde, traten beinahe mehr als drei Viertel der Männer und rund 70 % der Frauen direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus die AP an, die Dauer des Übertritts beträgt demnach Null. Abhängig von der Art des Übertritts kann es aber bereits mehrere Jahre dauern, bis die Pension tatsächlich angetreten wird.

Die durchschnittliche Übergangsdauer weist große Unterschiede zwischen den Geschlechtern, der Pensionsart und abhängig vom Übertrittsweg in die Pension auf.

Männer

Im Gesamtdurchschnitt erstreckte sich bei den Männern in der gesamten PV der Zeitraum von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt einer AP auf rund 1,2 Jahre, wobei die Direktübertritte (Dauer=0) aus der Erwerbstätigkeit (75,6 %) miteingerechnet sind (Tabelle 6).

Gegliedert nach dem Pensionsversicherungsgesetz war die Übergangsphase in die Pension im **ASVG** mit 1,4 Jahren etwas länger als im Gesamtdurchschnitt. Im **GSVG** und im **BSVG**

war die durchschnittliche Dauer des Übertritts bezogen auf den gesamten Neuzugang von AP bei den Männern mit 0,4 Jahren wesentlich kürzer als im ASVG und in der gesamten PV.

Tabelle 6: Dauer des Übertritts in eine AP (in Jahren), Männer, gesamte PV

Alterspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs PJ		33.152	26.862	13.096	13.007	5.032	1.258
Dauer des Übertritts gesamt		1,2	1,4	1,7	0,9	0,4	0,4
Wege des Übertritts aus der	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	2,4	2,4	2,4	2,5	2,2	-
	Arbeitslosengeldbezug	1,2	1,2	1,2	1,1	2,1	-
	Notstandshilfebezug	5,9	6,0	6,3	5,2	2,5	3,1
	freiwill., sonst. bzw. keine Versicherung	4,1	4,1	2,5	8,0	4,9	4,6

Quelle: eigene Berechnungen

Männer, die nicht direkt aus einer Erwerbstätigkeit heraus die AP antraten, fanden sich in erster Linie in der Gruppe der Leistungsbezieher einer Arbeitslosenversicherung oder in der Gruppe jener, die vor Antritt der AP eine freiwillige, eine sonstige Versicherungszeit oder eine Versicherungslücke aufwiesen (siehe Tabelle 2).

Über die **gesamte PV** betrachtet, dauerte die Übergangphase in die Pension am längsten, wenn Männer vor Pension einen Notstandshilfebezug erhielten (5,9 Jahre) oder wenn der Übertritt in die Pension aus der Kategorie „freiwillige, neutrale oder keine Versicherungszeit“ erfolgte (4,1 Jahre). Männer, die vor Pensionsantritt Arbeitslosengeld bezogen, benötigten etwas länger als 1 Jahr (1,2 Jahre), um die Pension anzutreten. Männer, die vor Pensionsantritt krank waren, traten nach rund 2,4 Jahren die AP an (Tabelle 6).

Im **ASVG** dauerte der Übergang aus einem Geldleistungsbezug der Notstandshilfe bis zum Pensionsantritt rund 6 Jahre lang (Arbeiter: 6,3 Jahre, Angestellte: 5,2 Jahre). Wiesen unselbständige Männer vor Pensionsantritt eine „freiwillige Versicherung, eine sonstige oder keine Versicherungszeit“ auf, dann betrug ihre Übergangsdauer in die Pension im Durchschnitt 4,1 Jahre (Arbeiter: 2,5 Jahre, Angestellte: 8 Jahre) (Tabelle 6).

Im **GSVG** waren 88,2 % und im **BSVG** 93,7 % kurz vor Antritt der Pension erwerbstätig, aus diesem Grund betraf es nur noch sehr wenige Fälle, die aus einem anderen Grund als über die „Erwerbstätigkeit“ die Pension antraten. Am häufigsten waren selbständige Männer vor Pensionsantritt in der Kategorie „freiwillige Versicherung, neutrale Versicherungszeit oder Versicherungslücke“ zu finden. In diesem Fall dauerte es bei den selbständigen Männern im GSVG rund 4,9 Jahre und bei den selbständigen Männern im BSVG rund 4,6 Jahre, bis sie die Pension tatsächlich antraten.

Frauen

Frauen hatten eine wesentlich längere Übergangsphase in die AP als Männer. Bei den Frauen in der gesamten PV betrug die Übergangsdauer von der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt der AP im Gesamtdurchschnitt 2,3 Jahre, das ist verglichen mit den Männern fast doppelt so lange. Miteingerechnet waren dabei rund 70 % der Frauen (siehe Kapitel 2.1), die direkt nach einer Beschäftigung in die Pension übertraten und eine Übergangsdauer von Null aufwiesen (Tabelle 7).

Betrachtet man die Übergangsdauer nach dem Pensionsversicherungsgesetz, dann lag bei den unselbständigen Frauen im **ASVG** der Gesamtdurchschnitt der Übergangsdauer mit 2,4 Jahren etwas höher als in der gesamten PV (Arbeiterinnen: 3,6 Jahre, Angestellte: 1,8 Jahre). Die Übergangsdauer bei den selbständigen Frauen im GSVG war wesentlich kürzer (**GSVG**: 0,7 Jahre), im BSVG geringfügig kürzer als im ASVG (**BSVG**: 2,2 Jahre).

Gemäß den Übertrittswegen in Tabelle 3 waren, ungeachtet der Erwerbstätigkeit, die meisten Frauen des Neuzugangs arbeitslos oder sie wiesen eine freiwillige Versicherungszeit oder eine Versicherungslücke vor dem Antritt der Alterspension auf.

Tabelle 7: Dauer des Übertritts in die AP (in Jahren), Frauen, gesamte PV

Alterspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs PJ		46.716	42.402	13.574	28.608	2.949	1.365
Dauer des Übertritts gesamt		2,3	2,4	3,6	1,8	0,7	2,2
Wege des Übertritts aus der	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	1,5	1,5	2,0	1,2	1,6	1,3
	Arbeitslosengeldbezug	1,1	1,1	1,1	1,0	0,9	1,8
	Notstandshilfebezug	4,5	4,6	5,0	4,1	2,2	3,2
	freiw., sonst. bzw. keine Versicherung	16,8	17,2	18,8	15,9	3,9	7,4

Quelle: eigene Berechnungen

In der **gesamten PV** dauerte es bei jenen Frauen, die sich vor Pension in der Kategorie „freiwillige, sonstige bzw. keine Versicherungszeit“ befanden, mit rund 16,8 Jahren am längsten, bis sie die AP tatsächlich antraten. Frauen, die vor Pension einen Geldleistungsbezug der Notstandshilfe erhielten, befanden sich im Gesamtdurchschnitt 4,5 Jahre lang in der Übergangsphase zur Pension. Wenn Frauen zuletzt Arbeitslosengeld bezogen haben, dann beträgt die Dauer des Übertritts in die AP im Gesamtdurchschnitt etwas länger als 1 Jahr. Bezogen Frauen vor Pension Krankengeld, dann dauerte es rund 1,5 Jahre, bis sie die AP tatsächlich antraten.

Unselbständige Frauen im **ASVG**, die vor Pension freiwillig versichert waren oder eine neutrale Zeit oder eine Versicherungslücke aufwiesen, brauchten rund 17,2 Jahre (Arbeiterinnen: 18,8 Jahre, Angestellte: 15,9 Jahre) bis sie die AP antraten. Die Übergangsdauer von Frauen, die vor Pension einen Geldleistungsbezug der Notstandshilfe erhielten, betrug 4,6 Jahre (Arbeiterinnen: 5 Jahre, Angestellte: 4,1 Jahre). Wenn Frauen zuletzt Arbeitslosengeld bezogen, dann betrug ihre Übergangsphase in die Pension rund 1,1 Jahre (Arbeiterinnen: 1,1 Jahre, Angestellte: 1 Jahr) (Tabelle 7).

Bei selbständigen Frauen, die zuletzt freiwillig versichert waren oder eine sonstige oder keine Versicherungszeit aufwiesen, betrug die Übergangsphase in die Pension im **GSVG** rund 3,9 Jahre und im **BSVG** rund 7,4 Jahre. Dies betraf Frauen mit ewiger Anwartschaft (Frauen, die schon lange vor Pensionsantritt aus dem Erwerbsleben ausgeschieden waren).

2.2.2 Dauer des Übertritts in die IP

Die Übergangsphase in eine IP ist in erster Linie geprägt von Zeiten einer Krankheit oder Rehabilitation. Auch Arbeitslosenzeiten, Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder Versicherungslücken können einen Großteil der Übergangsphase ausmachen, um die Dauer bis zu einer Zusage zu einer IP zu überbrücken.

Vor Antritt einer Pension aus gesundheitlichen Gründen, sind nur rund ein Viertel der Pensionsbezieher:innen des Neuzugangs (Männer und Frauen) in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis. Die meisten Pensionsversicherten nehmen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in Anspruch und beziehen Rehabilitationsgeld. Die Zeitdauer nach einer Erwerbstätigkeit und vor Antritt einer krankheitsbedingten Pension dauert meist doppelt so lange wie jene vor Antritt einer AP.

Männer

In der gesamten PV traten 6.923 Männer erstmals eine IP an. Die Dauer des Übergangs nach der letzten Erwerbstätigkeit bis zum Antritt der Pension erstreckte sich auf einen Zeitraum von rund 2,8 Jahren. Das ist mehr als doppelt so lange wie bei einem Übergang in eine AP.

Die Dauer des Übergangs im **ASVG** betrug rund 3,4 Jahre (Arbeiter: 3,7 Jahre, Angestellte: 2,6 Jahre). Bei selbständigen Männern im **GSVG** dauerte es länger als ein halbes Jahr (0,7 Jahre), bei selbständigen Männern im **BSVG** dauerte es rund ein halbes Jahr (0,5 Jahre) bis sie in eine krankheitsbedingte Pension übertreten konnten (Tabelle 8).

Tabelle 8: Dauer des Übertritts in die IP (in Jahren), Männer, gesamte PV

Invaliditätspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs PJ		6.923	5.549	3.870	1.566	776	598
Dauer des Übertritts gesamt		2,8	3,4	3,7	2,6	0,7	0,5
Wege des Übertritts aus der	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	2,1	2,1	2,4	1,6	1,3	1,4
	Rehabilitation	5,6	5,6	5,8	4,9	0,8	-
	Arbeitslosengeldbezug	1,3	1,2	1,2	1,4	1,7	8,1
	Notstandshilfebezug	6,0	6,3	6,4	5,7	2,5	2,8
	freiw., sonst. bzw. keine Versicherung	6,5	8,6	8,2	9,8	0,6	2,5

Quelle: eigene Berechnungen

Bei Männern in der **gesamten PV**, die vor Pension Rehabilitationsgeld erhielten dauerte es rund 5,6 Jahre und bei jenen Männern, die vor Pension einen Geldleistungsbezug aus der Notstandshilfe erhielten, dauert es 6 Jahre, bis sie die Pension tatsächlich antreten konnten. Männer, die vor Pension krank waren, verweilten rund 2,1 Jahre lang im Übergang zur IP. Die Gruppe der Männer, die von Arbeitslosigkeit betroffen waren, benötigten rund 1,3 Jahre, bis sie die Pension antraten (Tabelle 8).

Bei den unselbständigen Männern im **ASVG** dauerte der Übergang in die Pension 3,4 Jahre. Bei den Arbeitern waren es sogar 3,7 Jahre und bei den Angestellten nur 2,6 Jahre, bis eine krankheitsbedingte Pension angetreten werden konnte. Erhielten unselbständige Männer vor Antritt einer IP einen Notstandshilfebezug, dann dauerte die Übergangsphase rund 6,3 Jahre, bei den Arbeitern 6,4 Jahre und bei den Angestellten 5,7 Jahre. Die Übergangsdauer bei Männern im ASVG, die vor Pension krank waren, dauerte, wie auch in der gesamten PV, rund 2,1 Jahre. Etwas länger dauert diese Phase bei den Arbeitern

(2,4 Jahre). Angestellte verweilten nur 1,6 Jahre in der Übergangsphase, bevor sie eine Berufsunfähigkeitspension antraten.

Frauen

In der gesamten PV benötigten Frauen im Durchschnitt 3,6 Jahre und im **ASVG** mit rund 4 Jahren etwas länger, bis sie eine IP antreten konnten. Selbständige Frauen im GSVG verweilten etwas länger als ein halbes Jahr lang in der Übergangsphase, selbständige Frauen im BSVG etwas länger als ein Jahr, bis sie die Pension tatsächlich antraten (**GSVG**: 0,7 Jahre, **BSVG**: 1,1 Jahre).

Wie auch bei den Männern, hatten die Übergangsphasen der Frauen gruppiert nach der Übergangsform eine ähnliche Verteilung.

Frauen in der **gesamten PV**, die vor Pension Maßnahmen der Rehabilitation in Anspruch nahmen, brauchten rund 5,5 Jahre, bis sie die Pension aus gesundheitlichen Gründen antreten konnten. Bei Frauen, die vor Pension krank waren, dauerte die Übergangsphase in die Pension rund 1,7 Jahre (Tabelle 9).

Frauen im **ASVG** benötigten für den Pensionsantritt rund 5,5 Jahre, wenn sie vor Pension Rehabilitationsgeld bezogen, bei Arbeiterinnen dauerte es sogar mehr als 6 Jahre. Frauen, die angestellt waren, hatten eine Übergangsphase von 4,9 Jahren, wenn sie zuvor Rehabilitationsgeld bezog. Im ASVG dauerte bei den Frauen der Übergang aus dem Krankenstand rund 1,7 Jahre (Arbeiterinnen: 2,3 Jahre, Angestellte: 1,2 Jahre) (Tabelle 9).

Tabelle 9: Dauer des Übertritts in die IP (in Jahren), Frauen, gesamte PV

Invaliditätspension		gesamte PV	ASVG	davon Arbeiter	davon Angestellte	GSVG	BSVG
Fälle des Neuzugangs PJ		3.406	3.014	1.373	1.628	277	115
Dauer des Übertritts gesamt		3,6	4,0	4,7	3,4	0,7	1,1
Wege des Übertritts aus der	Erwerbstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Krankheit	1,7	1,7	2,3	1,2	1,4	1,1
	Rehabilitation	5,5	5,5	6,1	4,9	-	-
	Arbeitslosengeldbezug	1,0	1,1	1,2	1,0	0,5	0,3
	Notstandshilfebezug	5,7	6,0	6,2	5,7	3,1	2,3
	freiw., sonst. bzw. keine Versicherung	6,5	8,6	8,2	9,8	0,6	2,5

Quelle: eigene Berechnungen

2.3 Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2021

Im folgenden Abschnitt werden die Veränderungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2021 für die Wege des Übertritts und die Dauer des Übertritts getrennt nach Geschlecht und Pensionsart angeführt. Die Vergleiche beziehen sich auf die gesamte PV.

2.3.1 Wege des Übertritts

Bei den Übertritten in eine AP haben sich die Häufigkeiten im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr bei den Männern kaum verändert, bei den Frauen stieg der Anteil der Erwerbstätigkeit um rund 3 Prozentpunkte. Die Anteile bei den Übertritten aus der Arbeitslosigkeit sanken um rund 2 Prozentpunkte. Bei den Häufigkeiten der Übertritte in

eine IP kam es bei Männern und bei Frauen in den zentralen Bereichen wie der Erwerbstätigkeit, dem Krankengeldbezug, dem Arbeitslosengeldbezug und dem Bezug von Rehabilitationsgeld zu keinen wesentlichen Veränderungen.

Wege des Übertritts in die AP

- Männer
 - Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 76,1 % (2021) auf 75,6 %
 - Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 14,1 % (2021) auf 14,2 %
 - Übertritt aus freiw. /Selbstversicherung: 1,1 % im Jahr 2021 und 2022
 - Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: von 7,7 % (2021) auf 8,1 %

- Frauen
 - Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 69,3 % (2021) auf 72,2 %
 - Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: von 15,5 % (2021) auf 13,7 %
 - Übertritt aus freiw. /Selbstversicherung: von 2,9 % (2021) auf 2,6 %
 - Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: von 11,1 % (2021) auf 10,1 %

Weges des Übertritts in die IP

- Männer
 - Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 30,1 % (2021) auf 31,7 %
 - Übertritt aus Krankheit:
 - Krankengeld: von 22,6 % (2021) auf 21,8 %
 - Rehabilitationsgeld: von 22,1 % (2021) auf 21,3 %

 - Übertritt aus der Arbeitslosigkeit: 20,8 % im Jahr 2021 und 2022
 - Übertritt aus freiw. /Selbstversicherung: 0,4 % im Jahr 2021 und 2022
 - Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: 4 % im Jahr 2021 und 2022

- Frauen
 - Übertritt aus der Erwerbstätigkeit: von 18,8 % (2021) auf 19,5 %
 - Übertritt aus Krankheit:
 - Krankengeld: von 19 % (2021) auf 18,1 %
 - Rehabilitationsgeld: von 45,3 % (2021) auf 46,2 %
 - Übertritt aus Arbeitslosigkeit: von 12 % (2021) auf 11,9 %
 - Übertritt aus freiw. /Selbstversicherung: 0,4 % (2021) auf 0,5 %
 - Übertritt aus sonst. Vers./keine Versicherung: von 4,4 % (2021) auf 3,8 %

2.3.2 Dauer des Übertritts

Im Vergleich zum Jahr 2021 ist die Übertrittsdauer bei Antritt einer AP bei den Männern im Gesamtdurchschnitt leicht geringfügig gestiegen und bei den Frauen leicht gesunken.

Die Übertrittsdauer bei Antritt einer IP ist im Gesamtdurchschnitt bei den Frauen geringfügig gesunken und bei den Männern hat sich die Übertrittsdauer im Vergleich zum Jahr 2021 nicht verändert.

Dauer des Übertritts in die Alterspension

- Männer
 - Gesamtdauer: von 1,1 Jahre (2021) auf 1,2 Jahre
 - Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: 1,2 Jahre im Jahr 2021 und 2022
 - Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 5,6 Jahre (2021) auf 5,9 Jahre
- Frauen
 - Gesamtdauer: von 2,5 Jahre (2021) auf 2,3 Jahre
 - Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: 1,1 Jahre im Jahr 2021 und 2022
 - Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 4,2 Jahre (2021) auf 4,5 Jahre

Dauer des Übertritts in die IP

- Männer

- Gesamtdauer: 2,8 Jahre im Jahr 2021 und 2022
- Übertritt aus Krankheit:
 - Krankengeld: von 2,0 (2021) auf 2,1 Jahre
 - Rehabilitationsgeld: von 5,7 Jahre (2021) auf 5,6 Jahre
- Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: von 1,2 Jahre (2021) auf 1,3 Jahre
- Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 5,7 Jahre (2021) auf 6,0 Jahre

- Frauen

- Gesamtdauer: von 3,8 Jahre (2021) auf 3,6 Jahre
- Übertritt aus Krankheit:
 - Krankengeld: 1,7 Jahre im Jahr 2021 und 2022
 - Rehabilitationsgeld: von 5,7 Jahre (2021) auf 5,5 Jahre
- Übertritt aus Arbeitslosengeldbezug: 1 Jahr im Jahr 2021 und 2022
- Übertritt aus Notstandshilfegeldbezug: von 5,1 Jahre (2021) auf 5,7 Jahre

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Pensionsneuzugang 2022 gesamte Pensionsversicherung gemäß PJ.....	6
Tabelle 2: Wege des Übertritts in die Alterspension, Männer, gesamte PV	19
Tabelle 3: Wege des Übertritts in die Alterspension, Frauen, gesamte PV.....	21
Tabelle 4: Wege des Übertritts in die IP, Männer, gesamte PV.....	24
Tabelle 5: Wege des Übertritts in die IP, Frauen, gesamte PV	26
Tabelle 6: Dauer des Übertritts in eine AP (in Jahren), Männer, gesamte PV.....	28
Tabelle 7: Dauer des Übertritts in die AP (in Jahren), Frauen, gesamte PV.....	30
Tabelle 8: Dauer des Übertritts in die IP (in Jahren), Männer, gesamte PV	32
Tabelle 9: Dauer des Übertritts in die IP (in Jahren), Frauen, gesamte PV.....	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übertritt in die Alterspension, Männer, gesamte PV	17
Abbildung 2: Übertritt in die Alterspension, Frauen, gesamte PV.....	20
Abbildung 3: Übertritt in die IP, Männer, gesamte PV	22
Abbildung 4: Übertritt in die IP, Frauen, gesamte PV	25

Abkürzungen

ALOS	Bezug von Arbeitslosengeld
ALVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
AP	Alterspension
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
DP	Direktpension
DV	Dachverband der Sozialversicherungsträger
EWT	Erwerbstätigkeit
FSVG	Freiberuflich Selbständiges Sozialversicherungsgesetz
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
IP	Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension
KG	Krankengeld
KQUAL	Keine Qualifikation
NH/SNH	Notstandshilfe bzw. Sondernotstandshilfe
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
PJ	Pensionsversicherungsjahresstatistik
PV/SUG	Pensionsvorschuss oder Sonderunterstützungsgeld
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
REHAG	Rehabilitationsgeldbezug
SO	Sonstige Versicherungszeit
VVP	Verdichteter Versicherungsverlauf der Pensionen
ZVD	Zentrale Versicherungsdatei

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at